

Benutzungsordnung der Schul- und Gemeindebibliothek Rotkreuz¹

vom 5. Februar 2010 [Stand vom 1. Januar 2018]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch

beschliesst:

Öffnungszeiten:³

	Reguläre Öffnungszeiten		Während den Schulferien
	Vormittag	Nachmittag	
Montag bis Donnerstag	08.30 – 11.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr	15.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.00 Uhr	12.00 – 18.00 Uhr	12.00 – 14.00 Uhr
			15.30 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 13.00 Uhr		10.00 – 13.00 Uhr

Vor Feiertagen schliesst die Bibliothek um 16.00 Uhr. Während der Sommerferien bleibt die Bibliothek infolge Reinigung jeweils 1 Woche geschlossen.

Art. 1 Benutzung

- ¹ Die Bibliothek steht allen Bewohnern der Gemeinde und der angrenzenden Regionen unentgeltlich zur Verfügung. Die Einschreibung erfolgt gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises und einer einmaligen Gebühr von Fr. 10.00 für Ortsansässige, Fr. 15.00 für nicht Ortsansässige. Die an der Schule Risch eingeschriebenen Schüler erhalten gratis einen Benutzerausweis.
- ² Der Ersatz eines Ausweises kostet Fr. 5.00.
- ³ Namens- und Adressänderungen sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

Art. 2 Ausleihe

Eine Ausleihe kann nur gegen Vorweisung des Benutzerausweises vorgenommen werden. Jede/r Benutzer/in kann max. 20 Medien ausleihen. Dabei dürfen gleichzeitig je 6⁴ Nonbooks sowie höchstens 2 Sachbücher pro Sachgebiet ausgeliehen sein.¹ Die Leihfrist beträgt für die Medien einen Monat, ausgenommen

¹ Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018
GN 9481

³ Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018

⁴ Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018

Filme und Zeitschriften. Diese sind nur 14 Tage ausleihbar. Bei fehlenden Beilageheften in DVDs und Beilagen in Büchern muss das Medium in Rechnung gestellt werden. Der Medienkatalog kann unter www.rischrotkreuz.ch eingesehen werden. Zusätzlich erlaubt der Ausweis die Nutzung der digitalen Bibliothek gemäss deren Benutzungsordnung www.dibizentral.ch.²

Art. 3 Verlängerungen und Reservationen³

Bücher können zweimal verlängert werden, wenn keine Reservation vorliegt. Verlängerungen können telefonisch oder per E-Mail⁴ (biblio@schulenrisch.ch) unter Angabe der Ausweisnummer erfolgen. Hörbücher, CDs, DVDs und Zeitschriften können nicht verlängert werden.⁵ Bereits ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr von Fr. 2.00 vorbestellt werden. Sie bleiben 10 Tage ab dem vereinbarten Termin reserviert.

Art. 4 Internetbenutzung

Die Internetbenutzung beläuft sich auf eine maximale Benutzungsdauer von einer halben Stunde pro Person und Tag.⁶

Art. 5 Foyer und Multifunktionaler Raum

Die Verhältnisse im Foyer und im Multifunktionalen Raum beruht auf gegenseitiger Rücksichtnahme. Bei wiederholten Störungen des Betriebs kann die störende Person durch die Bibliotheksleitung mit einem zeitweiligen Raumverbot belegt werden.

Art. 6 Mahnwesen⁷

Bei einer Überschreitung der Ausleihfrist wird ohne Voranzeige wie folgt kostenpflichtig gemahnt:

Pro Adresse:

1. Mahnung Gratis (nach Ablauf der Ausleihfrist)
2. Mahnung Fr. 10.– (10 Tage nach Fristablauf)
3. Mahnung Fr. 20.– (20 Tage nach Fristablauf)

Nach drei erfolglosen Mahnungen werden die Kosten für die Neuanschaffung der Medien, die Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Neue Medien können nicht bezogen werden, wenn die ausstehende Mahngebühr nicht bezahlt ist.

¹ Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018

² Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018

³ Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018

⁴ Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018

⁵ Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018

⁶ Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018

⁷ Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018

Art. 7 Haftung

Jegliche Haftungsansprüche aus der Benutzung von Medien werden abgelehnt. Für Schäden, welche aus der Benutzung der Medien entstehen, wird nicht gehaftet. Es können keine Schadenansprüche geltend gemacht werden.

Art. 8 Sanktionen und Rechtswege

Bei wiederholten Verletzungen der Ausleihbedingungen oder erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebs kann eine Person zeitweilig oder ganz von der Benutzung ausgeschlossen werden. Bei Streitfällen ist der Leiter Abteilung Bildung/Kultur zuständig.

Art. 9 Transport

- ¹ Die ausgeliehenen Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden.
- ² Beschädigte oder verlorene¹ Medien sind in der Bibliothek zum Verkehrswert plus Aufarbeitungsgebühren zu vergüten. Schäden dürfen nicht selber behoben werden.
- ³ Benutzer/innen sind verpflichtet, defekte Medien dem Ausleihpersonal zu melden.

Art. 10 Gültigkeit

Die Benutzerordnung tritt auf 1. April 2010 in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Gemeinderat teilweise oder ganz geändert werden.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Peter Trachsel
Gemeindeschreiber

¹ Änderungen vom 7. November 2017 (GRB 2017-4452), Inkrafttreten per 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Benutzung	1
Art. 2	Ausleihe.....	1
Art. 3	Verlängerungen und Reservationen	2
Art. 4	Internetbenutzung.....	2
Art. 5	Foyer und Multifunktionaler Raum.....	2
Art. 6	Mahnwesen	2
Art. 7	Haftung.....	3
Art. 8	Sanktionen und Rechtswege	3
Art. 9	Transport	3
Art. 10	Gültigkeit.....	3